

**Veränderung von Beteiligungsverhältnissen
bei der The History Channel (Germany) GmbH & Co. KG**

Aktenzeichen: KEK 602

Beschluss

In der Rundfunkangelegenheit

der The History Channel (Germany) GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Andreas Weinek, Theresienstraße 47a, 80333 München,

- Veranstalterin -

w e g e n

Veränderung von Beteiligungsverhältnissen

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM) vom 26.01.2010 in der Sitzung am 13.04.2010 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Sjurts (Vorsitzende), Dr. Lübbert (stv. Vorsitzender), Albert, Prof. Dr. Dörr, Dr. Hornauer, Prof. Dr. Mailänder, Prof. Dr. Müller-Terpitz, Dr. Schwarz und Prof. Thaenert entschieden:

Die von der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM) mit Schreiben vom 26.01.2010 zur Beurteilung nach dem Rundfunkstaatsvertrag (RStV) vorgelegte Veränderung von Beteiligungsverhältnissen bei der The History Channel (Germany) GmbH & Co. KG wird nach den Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrags über die Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen als unbedenklich bestätigt.

Begründung

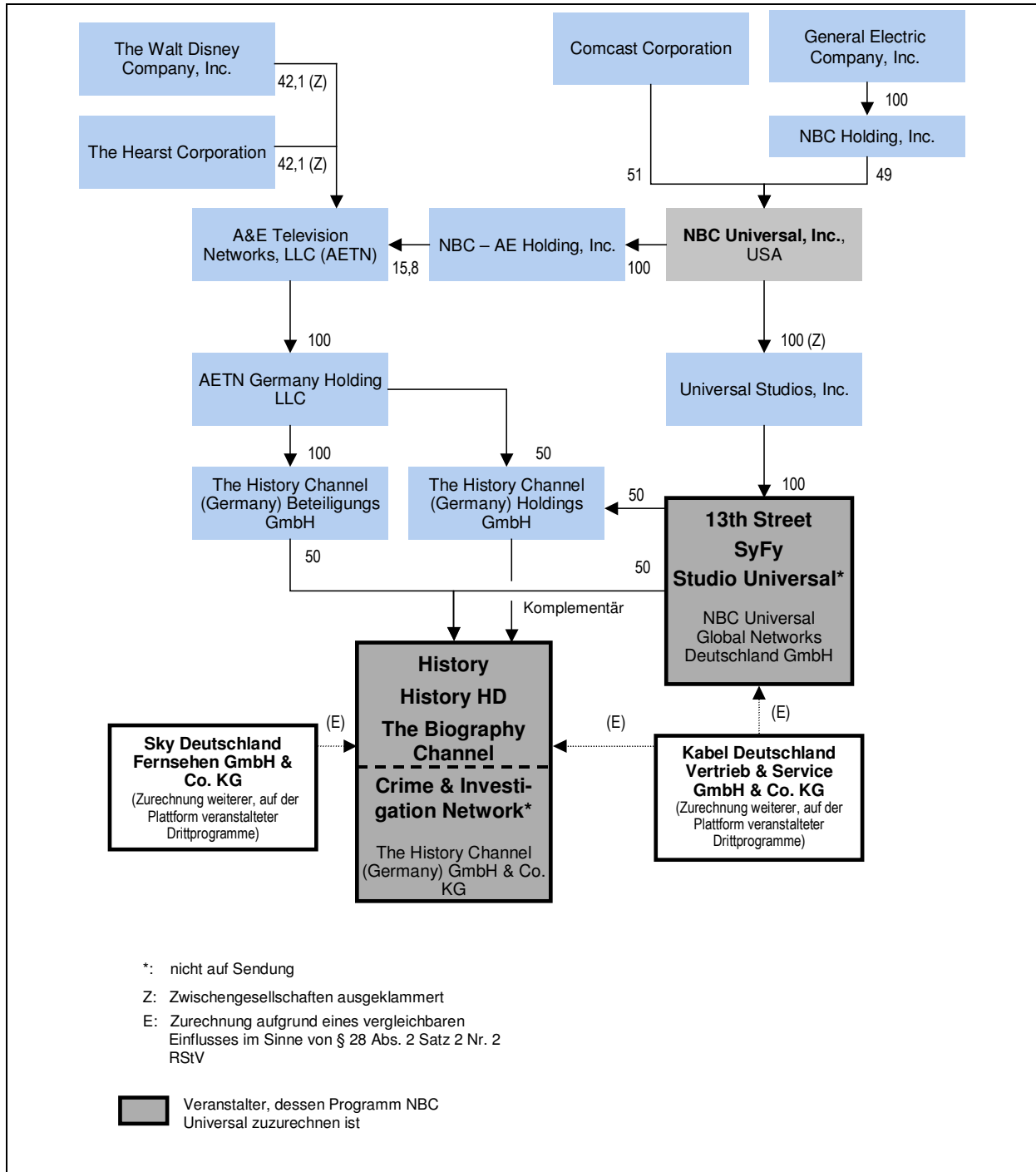
I Sachverhalt

1 Gegenstand der Anmeldung

- 1.1** Mit Schreiben vom 20.01.2010 hat die The History Channel (Germany) GmbH & Co. KG („History Channel“) gegenüber der NLM die Veränderung von Beteiligungsverhältnissen angezeigt. Die NLM hat die Anzeige mit Schreiben vom 26.01.2010 der KEK zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Vorlage auch für die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) erfolgt ist, die die Zulassungen für die Programme History und History HD erteilt hat (vgl. zur entsprechenden Praxis Schreiben der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) vom 05.02.2010 im Rahmen des Verfahrens i. S. NBC Universal, Az.: KEK 598/606).
- 1.2** Die Veranstalterin hat Veränderungen bei den Beteiligungshöhen der Gesellschafter der A&E Television Networks, künftig A&E Television Networks, LLC („AETN“), angezeigt. Bisher waren die The Walt Disney Company, Inc. („Disney“) und The Hearst Corporation („Hearst“) mit je 37,5 % und die NBC – A&E Holding, Inc. mit 25 % an der AETN beteiligt. Letztere hat ihre Beteiligung reduziert und hält nunmehr 15,8 %. Disney und Hearst haben ihre Beteiligungen an AETN gleichzeitig auf jeweils 42,1 % erhöht. Für Disney halten ihre 100 %ige Tochtergesellschaften Disney/ABC International Inc. 36 % und Cable LT Holdings, Inc. 6,1 % der Anteile. Für Hearst halten die 100 %igen Tochtergesellschaften Hearst Communications, Inc. (23,7 %), Hearst Holdings, Inc. (12,3 %) und Hearst LT, Inc. (6,1 %) die Anteile.
- 1.3** Im Parallelverfahren i. S. NBC Universal, Az.: KEK 598/606, hat die dortige Antragstellerin u. a. zukünftige Beteiligungsveränderungen bei der NBC Universal, Inc. angezeigt, welche mittelbar auch die Beteiligungsverhältnisse der Veranstalterin im gegenwärtigen Verfahren betreffen: An der NBC Universal, Inc. waren bislang mittelbar die General Electric Company mit 80 % und die Vivendi S.A. mit 20 % beteiligt. Die Vivendi S.A. beabsichtigt den Verkauf sämtlicher von ihr gehaltenen Anteile. Als neuer Gesellschafter soll die Comcast Corporation – nach der Übernahme entsprechender Anteile von der General Electric Company – mit 51 % an der NBC Universal, Inc. beteiligt sein, die General Electric Company mit den verbleibenden 49 %. Hinsichtlich dieser Beteiligungsveränderungen wird auf den Beschluss der

KEK i. S. NBC Universal, Az.: KEK 598/606, verwiesen.

1.4 Die nachfolgende Übersicht zeigt die künftig bestehenden Beteiligungsverhältnisse unter Berücksichtigung der Angaben aus dem Verfahren i. S. NBC Universal, Az.: KEK 598/606 :



2 Veranstalterin und Beteiligte

2.1 Veranstalterin

2.1.1 History Channel veranstaltet seit November 2004 das bundesweite Pay-TV-Programm **History** (vormals The History Channel) auf Grundlage einer Zulassung der BLM. History legt den Programmschwerpunkt auf Dokumentationen, Doku-Serien und Magazinen zu den Themenbereichen alte und zeitgenössische Geschichte, Militärgeschichte, Technologie und Verkehrswesen. Seit Juli 2009 wird das Programm parallel auch in einer HD-Version ausgestrahlt (**History HD**). Daneben veranstaltet History Channel das Programm **The Biography Channel**. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Biographien berühmter Persönlichkeiten, insbesondere aus den Bereichen Kultur, Politik, Sport und Wirtschaft. Ausgestrahlt werden Spielfilme, Serien, Fernsehfilme und Dokumentationen. Die Lizenz erteilte die NLM. Sendestart war am 31.03.2007. History Channel hält zudem die Zulassung für das bislang nicht auf Sendung befindliche Pay-TV-Spartenprogramm **Crime & Investigation Network**.

2.1.2 Kommanditisten von History Channel mit einer je hälftigen Kapitalbeteiligung sind die The History Channel (Germany) Beteiligungs GmbH und die NBC Universal Global Networks Deutschland GmbH („NBCU Networks“), beide ebenfalls mit Sitz in München. Geschäftsführende Komplementärin von History Channel ohne Kapitalanlage ist die The History Channel (Germany) Holdings GmbH, an der NBCU Networks und die AETN Germany Holding, LLC je 50 % der Anteile halten (vgl. bereits Beschluss vom 07.11.2006 i. S. History Channel, Az.: KEK 367/368).

2.2 Beteiligte

2.2.1 Die **NBCU Networks** veranstaltet die Programme SyFy (vormals Sci-Fi Channel), 13th Street und Studio Universal (Letzteres wird derzeit jedoch nicht ausgestrahlt). Die **NBC Universal, Inc.** hält mittelbar sämtliche Anteile an der NBCU Networks (s. im Übrigen Beschluss vom 13.04.2010 i. S. NBC Universal, Az.: KEK 598/606).

2.2.2 An der The History Channel (Germany) Beteiligungs GmbH hält die AETN mittelbar sämtliche Anteile. Tochtergesellschaften von AETN veranstalten in den USA und zahlreichen anderen Staaten u. a. unter den Marken „The History Channel“ bzw. „History“, „The Biography Channel“ und „Crime & Investigation Network“ Sparten-

kanäle. AETN ist ein Gemeinschaftsunternehmen von Hearst, Disney und der NBC-AE Holding, Inc. (s. o. I 1.2). **Disney** ist einer der größten Medienkonzerne weltweit mit Aktivitäten in den Geschäftsbereichen „Medien-Networks“ (insbesondere Kabelfernsehen und Internet), Freizeitparks, Inhalteproduktion und -vermarktung sowie Lizenzprodukte. Im bundesweit verbreiteten Fernsehen hält Walt Disney mittelbar sämtliche Anteile an der The Walt Disney Company (Germany) GmbH, welche die Pay-TV-Kinderprogramme **Disney Channel, Toon Disney, Playhouse Disney** und **Disney XD** veranstaltet. An der Veranstalterin des Programms **Super RTL**, der RTL Disney Fernsehen GmbH & Co. KG, hält Disney mittelbar 50 % der Anteile. Disney hält zudem mittelbar 50 % der Anteile der Tele-München Fernseh-GmbH & Co. Medienbeteiligung KG, die ihrerseits 31,5 % der Anteile an der RTL 2 Fernsehen GmbH & Co. KG hält, der Veranstalterin des Vollprogramms **RTL II**.

3 Plattformverträge

3.1 Hinsichtlich der Verbreitung der Programme History und The Biography Channel hat die Veranstalterin die nachfolgenden Plattformverträge vorgelegt:

3.1.1 Arena

XXX ...

3.1.2 HanseNet

XXX ...

3.1.3 Kabel Deutschland

XXX ...

3.1.4 Sky

XXX ...

3.1.5 Unitymedia

XXX ...

3.1.6 Kabelkiosk/Eutelsat

XXX ...

3.1.7 DTAG

XXX ...

3.1.8 Vodafone (Arcor)

XXX ...

II Verfahren

Die gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 5 RStV erforderliche Vollständigkeitserklärung der Veranstalterin liegt vor. Vor der Entscheidung der Kommission wurde der NLM Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

1 Bestätigungsvorbehalt

Beteiligungsveränderungen bei Veranstaltern und an ihnen im Sinne von § 28 RStV beteiligten Unternehmen sind gemäß § 29 Satz 1, 4 RStV vor ihrem Vollzug anzumelden und bedürfen einer medienkonzentrationsrechtlichen Unbedenklichkeitsbestätigung durch die KEK. Für den Fall, dass eine bereits vollzogene Beteiligungsveränderung nicht als unbedenklich bestätigt werden kann, ist zwingend der Widerruf der Zulassung des betroffenen Programmveranstalters vorgesehen, § 29 Satz 4 RStV.

2 Zurechnung von Programmen

- 2.1** Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. RStV sind der History Channel die Programme History, History HD, The Biography Channel und Crime & Investigation Network zuzurechnen. Darüber hinaus werden ihr auch die der an ihr beteiligten NBCU Networks zuzurechnenden Programme, 13th Street, SyFy und Studio Universal, zugerechnet (arg. e §§ 28 Abs. 1 Satz 3, 29 Abs. 2). Darüber hinaus sind der History Channel auch die Zuschaueranteile von Disney für die Programme SUPER RTL, Disney Channel, Toon Disney, Playhouse Disney, Disney XD und RTL II zuzurechnen (III 2.4; arg. e §§ 28 Abs. 1 Satz 3, 29 S. 2). Letztere Zuschaueranteile sind jedoch nicht mit den anderen Zuschaueranteilen zusammenzurechnen; dazu wäre erforderlich, dass im Verhältnis der jeweiligen Obergesellschaften im Hinblick auf die jeweiligen Programmveranstalter ein Verbundtatbestand im Sinne von § 28 RStV erfüllt wäre (vgl. dazu z. B. bereits Beschluss der KEK vom 15.08.2000 i. S. Premiere, Az.: KEK 070, III 2.1.7.1). Dafür sind keine Anhaltspunkte ersichtlich.
- 2.2** History, The Biography Channel und Crime & Investigation Network werden über die AETN Germany Holding, LLC auch der AETN zugerechnet, § 28 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. RStV und § 28 Abs. 1 Satz 2 RStV i. V. m. §§ 16, 17 AktG. Die Programme sind ferner den AETN-Gesellschaftern Disney und Hearst (sowie den beteiligten Zwischengesellschaften) und NBC Universal aufgrund ihrer gemeinsamen Beherrschung von AETN gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 RStV i. V. m. § 17 AktG zuzurechnen (vgl. bereits Beschlüsse der KEK i. S. The History Channel vom 12.10.2004, Az.: KEK 235, und vom 28.07.2005, Az.: KEK 285, jeweils III 2.1.3). Die Veranstalterin hat mit Schreiben vom 08.03.2010 mitgeteilt, dass auch nach den angezeigten Beteiligungsveränderungen der maßgebliche Konsortialvertrag und die hieraus erwachsenden Gesellschafterrechte weiter fortbestehen.
- 2.3** Darüber hinaus sind auch der NBCU Networks gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. RStV die Programme History, The Biography Channel und Crime & Investigation Network zuzurechnen. Alle der NBCU Networks zuzurechnenden Programme werden aufgrund der Mehrheitsbeteiligungen gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 RStV i. V. m. §§ 15, 16 AktG auch ihren Obergesellschaften innerhalb der NBC-Universal-Gruppe, einschließlich der NBC Universal, Inc., und auch der Comcast Corporation zugerechnet.

2.4 Disney werden darüber hinaus die Programme SUPER RTL, Disney Channel, Toon Disney, Playhouse Disney, Disney XD und RTL II (vgl. zuletzt Beschluss der KEK vom 08.12.2009 i. S. SUPER RTL, Az.: KEK 591/592).

2.5 Zurechnung zu Plattformbetreibern

2.5.1 Nach § 28 Abs. 2 Satz 1 RStV steht es einer die Zurechnung begründenden Beteiligung nach § 28 Abs. 1 RStV gleich, wenn ein Unternehmen allein oder gemeinsam mit anderen auf einen Veranstalter einen vergleichbaren Einfluss ausüben kann. Als vergleichbarer Einfluss gilt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV auch, wenn das Unternehmen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen eine Stellung innehat, die wesentliche Entscheidungen des Veranstalters über die Programmgestaltung von seiner Zustimmung abhängig macht.

Die KEK hat bislang mehrere auf Pay-TV-Plattformen von Dritten veranstaltete Programme gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV dem Plattformbetreiber zugerechnet, weil der jeweilige Plattformvertrag dem Veranstalter wesentliche Abweichungen des Programms von einem vertraglich vereinbarten Sendekonzept ohne Zustimmung des Plattformbetreibers untersagt (vgl. Beschluss vom 11.05.2004 i. S. Kinowelt TV, Az.: KEK 204, III 2.2, und vom 08.05.2007 i. S. Just Four Music, Az.: KEK 411, III 2.5, m. w. N.).

Sofern dagegen der Plattformvertrag keinen solchen Zustimmungsvorbehalt vorsieht und keine inhaltlichen Vorgaben für die Programmgestaltung enthält, die über eine allgemein gehaltene Bezeichnung des Genres, ggf. die Pflicht des Veranstalters zur Qualitätssicherung und gewisse quantitative Mindestanforderungen hinausgehen (insbesondere: weder ein vertraglich vereinbartes Sendeschema, das den zeitlichen Ablauf des Programms vorgibt, noch sonstige konkrete Regelungen zu Inhalt und Ablauf des Programms), wird das Drittprogramm dem Plattformbetreiber nicht zugerechnet (vgl. Beschluss vom 11.05.2004 i. S. Kinowelt TV, Az.: KEK 204, III 2. 2, und vom 12.02.2008 i. S. MTV Entertainment, Az.: KEK 449, III 2.2.4, m. w. N.).

2.5.2 Kabel Deutschland

2.5.2.1 Die KEK hat festgestellt, dass die Plattformbetreiberin Kabel Deutschland auf Grundlage der Plattformvereinbarung für die Verbreitung von **History XXX ...** über Einflussmöglichkeiten auf wesentliche Entscheidungen zur Gestaltung von The

History Channel im Sinne von § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV verfügt und ihr daher das Programm zuzurechnen ist (Beschlüsse der KEK i. S. History Channel vom 12.10.2004, Az.: KEK 235, III 2.1.7, und vom 28.07.2005, Az.: KEK 285, III 2.1.7).
XXX ...

- 2.5.2.2** Die KEK hat Kabel Deutschland auf Grundlage der zunächst entsprechend der Optionsklausel des Plattformvertrags geplanten Regelungen auch bereits das Programm **The Biography Channel** zugerechnet, da – wie auch hinsichtlich des Programms History – erhebliche Einflussmöglichkeiten auf die Programmgestaltung bestehen (Beschluss der KEK vom 07.11.2006, Az.: KEK 367/368, III 2.7.1). Nunmehr hat die Veranstalterin die gemäß der Optionsklausel getroffene Ergänzungsvereinbarung zum Plattformvertrag vorgelegt. Daraus ergeben sich keine Anhaltspunkte, die für eine grundsätzlich andere Bewertung sprechen. Im Wesentlichen erstrecken sich die zunächst für das Programm History getroffenen Regelungen nunmehr auch auf das Programm The Biography Channel. Insofern ist auch The Biography Channel weiterhin Kabel Deutschland zuzurechnen.
- 2.5.2.3** Kabel Deutschland werden darüber hinaus die Programme tv.gusto, Kinowelt TV Premium, Bibel TV, Gute Laune TV, Spiegel TV digital, Sat.1 Comedy, kabel eins classics, LUST PUR, RCK TV, CLB TV, RLX TV und Jukebox zugerechnet (vgl. zuletzt Beschluss i. S. tmc content vom 10.11.2009, Az.: KEK 576).
- 2.5.3** Eine Zurechnung des Programms History zu **Unitymedia** findet weiterhin nicht statt (vgl. bereits Beschluss der KEK i. S. NBC Universal vom 28.07.2005, Az.: KEK 285, III 2.1.9). Vor dem Hintergrund der aktuellen Vertragsverhandlungen hinsichtlich der Verbreitung von The Biography Channel wird die Veranstalterin auf ihre Pflicht hingewiesen, der KEK den Abschluss von Plattformverträgen gemäß § 29 Satz 1 RStV unverzüglich anzuzeigen und die Vereinbarung gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 4 RStV in Abschrift vorzulegen.
- 2.5.4** XXX ... In der Gesamtschau ergibt sich daraus für Sky eine Position, die zu wesentlichen Einflussmöglichkeiten auf Programmentscheidungen der Veranstalterin führen kann. Insofern sind Sky die Programme History, History HD und The Biography Channel gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV zuzurechnen.

- 2.5.5** Der vorgelegte Vertrag mit **Eutelsat** enthält keine Regelungen, die eine Zurechnung zum Plattformbetreiber gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV begründen. Die Programmbeschreibung beschränkt sich auf die Kategorisierung als Serien- und Fictionprogramm.
- 2.5.6** Eine Zurechnung zu **HanseNet** und **Vodafone** findet ebenfalls nicht statt. Die programmlichen Vorgaben der beiden Plattformbetreiber sind in beiden Verträgen identisch. XXX ... Die Festlegungen verengen nicht den Gestaltungsspielraum der Antragstellerin derart, dass eine faktische inhaltlich programmgestaltende Einflussnahme anzunehmen ist, sondern sind ebenfalls noch als quantitative Mindestanforderungen zur Qualitätssicherung einzustufen, welche die Schwelle zu einer zur Zurechnung gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV führenden Einflussnahme auf die Programmgestaltung nicht überschreiten.
- 2.5.7** Die Plattformverträge mit **DTAG** und **Arena** in ihrer nun vorgelegten Fassung begründen ebenfalls keine Zurechnung.

3 Vorherrschende Meinungsmacht

3.1 Zuschaueranteile

- 3.1.1** Nach § 27 Abs. 2 Satz 2 RStV muss die Ermittlung der Zuschaueranteile auf Grund repräsentativer Erhebungen bei Zuschauern ab Vollendung des dritten Lebensjahres nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Methoden durchgeführt werden. In der Regel verwendet die KEK für die Ermittlung der Zuschaueranteile die monatlichen Daten zu den Anteilen der Fernsehsender an der täglichen durchschnittlichen Sehdauer (Zuschauer ab drei Jahren, Montag bis Sonntag). Die Sehdaueranteile werden im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Fernsehforschung (AGF) laufend von der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) im Rahmen eines Fernsehpanels erhoben. Die AGF/GfK-Fernsehforschung bezeichnet in ihren Veröffentlichungen die Sehdaueranteile als Marktanteile.

Mit Schreiben vom 08.03.2010 teilte die Veranstalterin mit, dass ihr für die Programme History, History HD und The Biography Channel keine Zuschaueranteile vorliegen; übermittelt wurden die folgenden Abbonnentenzahlen.

Programm	Abonnenten zum 31.12.2009
History	2.043.120
History HD	179.102
The Biography Channel	2.023.341

Angaben für Deutschland, Österreich, Schweiz; verbreitet über Kabel, Satellit und IPTV; Quelle: Schreiben der Veranstalterin vom 08.03.2010.

Für das Programm **Crime & Investigation Network** liegt mangels Ausstrahlung kein Zuschaueranteil vor.

- 3.1.2** Für die NBC Universal Global Networks Deutschland GmbH zuzurechnenden Programme 13th Street und SyFy liegen der KEK die Abonnentenzahlen aus den Verfahren i. S. NBC Universal Global Networks Deutschland GmbH, Az.: KEK 598/606, vor. Danach verfügte **13th Street** über 3.251.388 und **SyFy** über 3.250.472 Abonnenten (Stand: 31.12.2009).

Ferner liegen der KEK aus diesen Verfahren die Nutzungsanteile für die Programme 13th Street und SyFy aus dem Sky-Panel (skyeigenes Erhebungssystem) vor. Diese Anteilswerte entsprechen jedoch keinen Zuschaueranteilen i. S. v. § 27 Abs. 2 Satz 2 RStV. Die Daten bilden die Seh- bzw. Nutzungsanteile der Pay-TV-Kanäle nur für die Sky-Haushalte ab und werden von der Sky-Marktforschung als interner Marktanteil an der gesamten Skynutzung bezeichnet. Der gemeinsame interne Marktanteil der Programme **13th Street** und **SyFy** erreichte im Referenzzeitraum von Januar 2009 bis Dezember 2009 ca. XXX ... Bezogen auf die die Gesamtfernsehnutzung abbildende Grundgesamtheit der AGF/GfK-Fernsehforschung und verglichen mit dem **Sky/Premiere-Zuschaueranteil** für 2008 in Höhe von **1,5 %** liegt der entsprechende gemeinsame Zuschaueranteil bei **ungefähr XXX ..** (zur Berechnung vgl. insbes. Beschluss der KEK vom 26.10.2005 i. S. Premiere, Az.: KEK 271-1).

Für das Programm **Studio Universal** liegt mangels Ausstrahlung kein Zuschaueranteil vor.

- 3.1.3** Für die Walt Disney zuzurechnenden Programme Disney Channel, Disney XD, Playhouse Disney, Toon Disney, RTL II und Super RTL legte die Veranstalterin keine Zuschaueranteile oder sonstige personenbezogenen Reichweitenangaben vor. Laut AGF/GfK-Fernsehforschung erzielte **RTL II** im Referenzzeitraum von Januar 2009 bis Dezember 2009 einen Zuschaueranteil von **4,0 %** und **Super RTL** einen

Zuschaueranteil von **2,5 %** (Quelle: AGF/GfK-Fernsehforschung, D+EU, Zuschauer ab drei Jahren, Montag bis Sonntag, 03:00 bis 03:00 Uhr). Aus den Verfahren i. S. RTL DISNEY Fernsehen GmbH & Co. KG, Az.: KEK 591/592, sind der KEK die Zuschaueranteile für die Programme Disney Channel, Disney XD, Playhouse Disney und Toon Disney für den Zeitraum von September 2008 bis August 2009 sowie für den Monat Oktober 2009 bekannt.

Programm	Zuschaueranteile	
	September 2008 bis August 2009	Oktober 2009
Disney Channel	0,1	0,0
Disney XD	0,0	0,0
Playhouse Disney	0,0	0,0
Toon Disney	0,0	0,0

3.1.4 Kabel Deutschland werden die auf Sendung befindlichen Programme tv.gusto, Kinowelt TV Premium, Bibel TV, History, The Biography Channel, Gute Laune TV, Spiegel TV digital, Sat.1 Comedy, kabel eins classics, LUST PUR, RCK TV und Jukebox zugerechnet. Einer Veröffentlichung von Kabel Deutschland vom 16.02.2010 zufolge liegen die Abonnementzahlen des digitalen Premium TV-Angebots derzeit bei 1.039.000 (Stand: 31. Dezember 2009). Zu den Zuschaueranteilen der auf der Plattform von Kabel Deutschland veranstalteten Programme liegen der KEK keine Angaben vor. In der Referenzperiode von Januar 2009 bis Dezember 2009 erreichten die von der AGF/GfK-Fernsehforschung veröffentlichten Zuschaueranteile der Fernsehsender ARD einschließlich ihrer Dritten Programme, ZDF, 3sat, arte, KI.KA und Phoenix sowie Sat.1, ProSieben, kabel eins, N24, 9Live, RTL Television, RTL II, Super RTL, VOX, n-tv, Comedy Central, Das Vierte, DMAX, DSF, EuroNews, Eurosport, MTV, NICK, Tele 5, TV 5 Europe und VIVA einen Zuschaueranteil von insgesamt etwa 96,2 %. Der restliche Zuschaueranteil von ungefähr 3,8 % bezieht sich auf die Programme der Sky-Plattform (ehemals: Premiere-Plattform) (2008: 1,5%) sowie auf eine Vielzahl von Programmen, wie z. B. Astro TV, Teleshoppingkanäle, privates Regionalfernsehen, Offene Kanäle, fremdsprachige Programme und weitere digitale Pay-TV-Programmpakete. Folglich kann davon ausgegangen werden, dass auf die Programmplattform von Kabel Deutschland ein Zuschaueranteil von **deutlich weniger als 2,3 %** entfällt.

3.2 Abschließende Feststellung

Nach dem dargelegten Sachverhalt liegen keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht vor, so dass den angezeigten Beteiligungsveränderungen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt nicht entgegenstehen.

(gez.) Sjurts Lübbert Albert Dörr Hornauer
Mailänder Müller-Terpitz Schwarz Thaenert